

Rechtsanwälte Schön & Reinecke • Ebertplatz 10 • 50668 Köln

Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikircheplatz 5

48143 Münster

- per Telefax: 0251 / 50 53 52 -

**Reinhard Schön**

Fachanwalt für Familienrecht  
Fachanwalt für Strafrecht

**Eberhard Reinecke**

Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht  
Fachanwalt für Urheber- und  
Medienrecht

**Sven Tamer Forst**

Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht  
Fachanwalt für Urheber- und  
Medienrecht

-----  
**In Bürogemeinschaft:**

**Elisa Catic-Redemann**  
Rechtsanwältin

**Dr. Jacqueline Neumann**  
Rechtsanwältin

Ebertplatz 10  
50668 Köln

Telefon (0221)921513-0  
Telefax (0221)921513-9

kanzlei@rechtsanwael.de

www.rechtsanwael.de

LG-Fach 1647

Unser Zeichen

436-135/17 f-k  
27.04.2017

**E i l t s e h r ! Bitte sofort vorlegen**

**Aktenzeichen: 11 B 496/17**

**In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren**

**Coordination gegen Bayer-Gefahren e. V. u. a. ./.. Stadt Bonn**

wird beantragt,

**den Beschluss des VG Köln vom 26.04.2017 abzuändern und die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin vom 20.03.2017 wiederherzustellen.**

Die Beschwerde wird folgendermaßen begründet:

Commerzbank Köln (BLZ: 370 800 40) Kontonummer: 3 369 304 00  
IBAN: DE71 3708 0040 0336 9304 00 BIC: DRESDEFF370

Zu Unrecht hat das Verwaltungsgericht die Straßensperrungserlaubnis als rechtmäßig angesehen und ein Überwiegen des Suspensivinteresses verneint.

## 1.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts kann der Begründung der sofortigen Vollziehbarkeit nicht ansatzweise ein Bezug zum Einzelfall entnommen werden. Das Verwaltungsgericht unterlässt es auch, den angeblichen konkreten Bezug zu benennen.

Die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung entspricht somit nicht den Anforderungen des § 80 III VwGO.

## 2.

Das Verwaltungsgericht begründet die Rechtmäßigkeit der Straßensperrungserlaubnis einschließlich Zeltaufbau mit einem Vorrang der Sicherheitsinteressen der Beigeladenen vor der Versammlungsfreiheit der Antragsteller und Beschwerdeführer.

Dabei beruft es sich dabei auf das nach seiner Auffassung nicht in Frage zu stellende Sicherheitskonzept der Beigeladenen und unterstellt deren Angaben als richtig. Dabei lässt es unberücksichtigt, dass dieses Sicherheitskonzept und die angeblichen Sicherheitsbedenken konkret erstmalig mit Schriftsatz der Beigeladenen vom 26.4.2017 ausgeführt wurden.

Im Rahmen der summarischen Prüfung kann sicherlich nicht erwartet werden, dass eine tatsächliche Überprüfung der Sicherheitsbedenken und des Konzepts erfolgt. Wenn aber dieses Sicherheitskonzept ohne erkennbare Notwendigkeit mehr als 7 Wochen nach Versammlungsanmeldung inhaltlich erläutert wird, darf im Rahmen der summarischen Prüfung nicht die Plausibilität und Richtigkeit unterstellt werden, sondern die Vorlage zum

spätestmöglichen Zeitpunkt ist als Faktor zu bewerten, welcher die Interessen der Antragsteller/Beschwerdeführer, deren Versammlungs-freiheit mit dem Sicherheitsargument eingeschränkt werden soll, vorrangig erscheinen lässt.

Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, es habe keinerlei Zweifel an der Einschätzung, dass Zelt und Zaunanlage zur Einhaltung erforderlicher Sicherheitsvorkehrungen zwingend erforderlich sind, um die Sicherheit der Teilnehmer der Hauptversammlung zu gewährleisten, fußt auf keinerlei Tatsachen. Es werden lediglich die Sicherheitsinteressen der Beigeladenen erwähnt und ausschließlich die Beurteilung der Sicherheitslage durch die Beigeladene zugrundegelegt, dies ohne die Sicherheitslage konkret zu benennen. Es wird lediglich eine abstrakte Terrorgefahr benannt.

Dass von Versammlungen der Antragsteller seit Jahrzehnten keinerlei Gefahren hervorgegangen sind, wird unberücksichtigt gelassen. Ebenso unberücksichtigt bleibt, dass es bei keiner der Aktionärsversammlungen der letzten Jahrzehnte derlei Sicherheitsmaßnahmen gegeben hat, sie folglich auch nicht notwendig waren. Warum sich dies nun plötzlich aufgrund abstrakter Gefahren wie Terror, die es ebenfalls seit Jahren gibt, nun geändert haben soll, erläutert das Verwaltungs-gericht nicht.

Schließlich lässt das Verwaltungsgericht die Möglichkeit von Sicherheitsüberprüfungen im Gebäude selbst, welches genau dafür eingerichtet ist, unberücksichtigt. Es gibt ausschließlich die Ausführungen der Beigeladenen wieder, u.a. die für die Sicherheitsüberprüfungen geeigneten Räume im WCCB würden für die Garderobe genutzt. Tatsächlich wirbt das WCCB selbst damit, dass in zwei Multifunktionsräumen im Eingangsbereich Sicherheitsprüfungen- und Schleusen eingerichtet werden können und es sich bei dem WCCB um ein hochmodernes Konferenzzentrum handle. Es ist daher nicht plausibel, warum die Räumlichkeiten für die Überprüfung für 3.500 Personen (bei einer Kapazität des WCCB für bis zu 5.000 Personen) nicht ausreichend sein sollten.

Die Argumentation des Verwaltungsgerichts läuft im Ergebnis darauf hinaus, dass eine Sicherheitsüberprüfung im Gebäude durchaus möglich sei, wenn die beiden hierfür vorgesehenen Räume nicht als Garderobe benutzt würden. Im Kern heißt das, dass das Verwaltungsgericht noch nicht einmal den Sicherheitsinteressen der Beigeladenen den Vorrang gibt, sondern dem Interesse der Beigeladenen an der Einrichtung einer Garderobe an einem für sie genehmen Ort. Naturgemäß kann die Beigeladene die Garderobe unprpbelamtlich verlegen und sodann in den Multifunktionsräumen die Sicherheitsprüfung vornehmen.

Ferner lässt das Verwaltungsgericht unberücksichtigt, dass die Antragsgegnerin in ihren Schreiben vom 13.4.2017 und 20.4.2017 die genauen Sicherheitserfordernisse und Gefahren nie benannt hat.

Dies gilt umso mehr, als das so bezeichnete Sicherheitskonzept erstmalig im gerichtlichen Verfahren lediglich 2 Tage vor dem Versammlungsdatum in konkreter Form dargelegt wurde. Ein solcher Vortrag eines privaten Dritten zu einem solchen Zeitpunkt, kann vor dem Hintergrund des Art. 8 GG nicht allein bestimmend sein. Die Einschätzung einer Sicherheitslage ist ureigenste Aufgabe des Hoheitsträgers.

In der Abwägung des Verwaltungsgerichts fehlt es zudem an der Überlegung, dass ein Sicherheits-konzept auch angepasst werden kann, wenn es erforderlich ist. Wenn die den Ort verlegende beschränkende Auflage so spät kommt, dass sich der Betroffene nur kurzfristig dagegen wehren kann, dann muss auch ein Dritter, die Beigeladene, ihr Sicherheitskonzept notfalls kurzfristig ändern, anpassen oder umstellen.

In den Erwägungen des Verwaltungsgerichts werden lediglich die Sicherheitsinteressen der Beigeladenen erwähnt und ausschließlich die Beurteilung der Sicherheitslage durch die Beigeladene zugrundegelegt, ohne die Sicherheitslage konkret zu benennen. Dass von Versammlungen der Antragsteller seit Jahrzehnten keinerlei Gefahren hervorgegangen sind, wird unberücksichtigt gelassen. Ebenso unberücksichtigt bleibt, dass es bei keiner der Aktionärsversammlungen der letzten Jahrzehnte derlei Sicherheitsmaßnahmen gegeben hat,

sie folglich auch nicht notwendig waren. Warum sich dies nun plötzlich aufgrund abstrakter vom Gericht genannter Gefahren wie Terror, die es ebenfalls seit Jahren gibt, nun geändert haben soll, erläutert das Verwaltungsgericht nicht.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts läuft darauf hinaus, dass zukünftig allein das pauschale Argument „Sicherheit“ verbunden mit dem Schlagwort „Terrorgefahr“ regelmäßig Vorrang vor der Versammlungsfreiheit haben wird. Auf diese simple Art und Weise könnten demnach Sperrungen und Aufbauten auf öffentlichen Flächen immer Vorrang vor einer Versammlung haben, die von der angemeldeten Fläche ausgelagert wird. Das widerspricht dem Kern der Versammlungsfreiheit, die den *Ausnahmerechten* aus § 29 II iVm § 46 StVO vorgeht.

Dies gilt umso mehr, wenn - wie vorliegend - die Anmeldung der Versammlung zeitlich vor der Erteilung der Straßensperrungserlaubnis erfolgte.

Selbst wenn die Antragsgegnerin erst nach Erteilung der Straßensperrungserlaubnis Kenntnis von der Versammlungsanmeldung erlangt hätte (was wenig plausibel erscheint), so kommt es darauf nicht an, denn das Versammlungsrecht der Antragsteller kann nicht von dem zufälligen Zeitpunkt abhängen, wann die Straßenverkehrsbehörde von der Versammlung Kenntnis erhält. Auch dies führt jedenfalls zur Unverhältnismäßigkeit der Erlaubniserteilung gegenüber den Antragstellern.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts stellt zudem auch ein nicht blickdichter Zaun eine Aussperrung der Versammlungsteilnehmer und eine Einschränkung ihrer Versammlungsfreiheit dar. Denn der kommunikative Verkehr mit den Aktionären ist nicht möglich. So kann beispielsweise niemandem Informationsmaterial ausgehändigt werden.

Warum die Platzfläche als milderes Mittel nicht sowohl den Antragstellern, als auch den Antragsgegnern zur Verfügung gestellt wird, erschließt sich nicht. Die Beigeladene hätte bei

einer solchen gemeinsamen Nutzung oder Teilung ihr Sicherheitskonzept anpassen können (s.o.). Nur auf diese Weise hätte eine praktische Konkordanz hergestellt werden können.

Die Straßensperrungserlaubnis ist nicht rechtmäßig, so dass das Suspensivinteresse überwiegt.

Zur weiteren Begründung der Beschwerde wird auf das Vorbringen in der Antragschrift vom 24.4.2017 sowie den Schriftsatz vom 26.4.2017 Bezug genommen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass parallel ein Antrag nach § 80 V VwGO im Hinblick auf die sofortige Vollziehung der örtlich beschränkenden Auflage des Polizeipräsidiums Köln vor dem VG Köln gestellt wurde und auch diesbezüglich eine Beschwerde vor dem OVG Münster anhängig ist (Aktenzeichen 15 B 491/17). Die in diesem Verfahren erfolgte Beschwerdebegründung überreichen wir in der **Anlage** und nehmen hierauf ebenfalls Bezug.

Der Beschwerde ist stattzugeben.

Forst/Rechtsanwalt